



Brüssel, den 30. März 2023  
(OR. en)

7930/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0039(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 67  
ENFOPOL 137  
COMIX 153**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 28. März 2023

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 7241/23

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Spanien** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 28. März 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Spanien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Februar 2022 wurde Spanien einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 120 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Auf strategischer Ebene hat Spanien ein ausgefeiltes System zur strategischen Abstimmung und operativen Koordinierung zwischen seinen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden eingerichtet. Sowohl die Nationalpolizei als auch die Guardia Civil verfügen über ein Netz von Experten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, um die für kriminalpolizeiliche Aufklärung zuständigen Stellen auf regionaler Ebene bei der Nutzung der Instrumente der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu unterstützen und zu beraten. Spanien verfügt über ein gesondertes System für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt, das von speziell für diesen Zweck eingesetzten Teams auf regionaler Ebene unterstützt wird.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Spanien zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Empfehlungen 8 bis 10, 12, 15 und 17 sollten vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Am 24. Mai 2022 nahm der Rat die Empfehlung (EU) 2022/915 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung<sup>1</sup> an. Die spanischen Behörden werden ersucht, die genannte Empfehlung bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen dieses Beschlusses zu berücksichtigen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (6) Die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates<sup>2</sup> gilt ab dem 1. Oktober 2022. Nach Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53-64.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Spanien sollte diesen Aktionsplan der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

### **Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte**

1. eine umfassende Strategie für die Risiko- und Bedrohungsanalyse entwickeln, in der der Bedarf an einer intensiveren polizeilichen Zusammenarbeit mit anderen Schengen-Staaten und Drittstaaten auf der Grundlage relevanter und objektiver Kriterien ermittelt wird;
2. den Austausch aller strategischen Kenntnisse und Analyseprodukte zwischen seinen eigenen Strafverfolgungsbehörden und mit anderen Schengen-Staaten sicherstellen, insbesondere was Kriminalität in den Grenzregionen und umherziehende kriminelle Gruppen anbelangt;

### **Ethik**

3. seine Anstrengungen zur Einführung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Whistleblowern fortsetzen;
4. eine für interne Angelegenheiten zuständige Stelle auf regionaler Ebene schaffen und einschlägige Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbeamte zu Präventionszwecken anbieten;
5. ein Verfahren einführen, mit dem Einzelpersonen Fehlverhalten oder Korruption von Strafverfolgungsbeamten anonym melden können;

## **Bilaterale Abkommen**

6. seine Erklärungen an das Schengener Durchführungsübereinkommen anpassen, um die Beschränkungen für die grenzüberschreitende Nacheile durch die französische und die portugiesische Polizei auf spanischem Boden aufzuheben und/oder die Verhandlungen über die Änderung seiner bilateralen Abkommen mit Portugal und Frankreich wieder aufnehmen, um die Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Nacheile auszuweiten, damit diese dem Bedarf seiner Polizei entsprechen und zu einem wirksamen Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Schengen-Raum werden;
7. den Beschluss 2003/170/JI des Rates umsetzen, um die Interessen Spaniens und der anderen Mitgliedstaaten besser zu vertreten;

## **Zentrale Anlaufstelle (SPOC)**

8. die spanische zentrale Anlaufstelle so ausbauen, dass die verschiedenen internationalen Kanäle in eine Stelle integriert werden;

## **Fallbearbeitungssysteme**

9. ein elektronisches Fallbearbeitungssystem für die spanische zentrale Anlaufstelle und die Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll einrichten, das die Automatisierung der Informationsverarbeitung, die Verfolgung von Fristen und die Überwachung des Rückstands unter Einbeziehung aller Kanäle des internationalen Informationsaustauschs gewährleistet. Die spanischen Verbindungsbeamten sollten Zugang zu diesem System haben;

## **Informationsmanagement und Datenbanken**

10. durch Beschleunigung des laufenden Projekts der Nationalpolizei und durch eine Verbesserung des bestehenden Systems der Guardia Civil eine Suchfunktion („single search functionality“) entwickeln, die sowohl für Desktop-Computer als auch für mobile Geräte geeignet ist, den uneingeschränkten Zugang zu nationalen und internationalen Datenbanken ermöglicht und klare Angaben zu den zu ergreifenden Maßnahmen und eindeutige Warnhinweise enthält; diese Funktion den spanischen Verbindungsbeamten im Ausland zugänglich machen;

11. schriftliche Leitlinien zu den für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu wählenden Instrumenten und Kommunikationskanälen ausarbeiten, in denen auch Beispiele aus der Praxis angeführt werden;
12. den direkten Zugang zu Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) auf die Ermittlungsstellen der zuständigen Behörden und auch auf die an der Grenze zu Portugal liegenden Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll ausweiten, das Potenzial dieses Instruments umfassend ausschöpfen und dafür sorgen, dass die eingehenden Meldungen rund um die Uhr überwacht werden;
13. den Ermittlungsstellen Zugang zum Europol-Informationssystem und zur Europol-Suchmaschine QUEST (Abfrage der Europol-Systeme) zu Suchzwecken gewähren, gleichzeitig entsprechende Schulungen für die Endnutzer anbieten, und das automatisierte Datenladesystem, das Informationen in das Europol-Informationssystem einspeist, so verbessern, dass es Informationen über laufende Ermittlungen enthält;
14. den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden der anderen Schengen-Staaten auf der Grundlage der nationalen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates unter Einhaltung aller in diesem Rechtsakt festgelegten Bedingungen verbessern;
15. die nationalen Verfahren festlegen, um im Einklang mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates den rechtmäßigen Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke zu gewährleisten (und u. a. Abfragen anhand biometrischer Daten zu ermöglichen);

### **Funktelekommunikation**

16. in Partnerschaft mit Frankreich und Portugal die grenzüberschreitende Interoperabilität der Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;

## **Humanressourcen und Ausbildung**

17. für alle betroffenen Bediensteten eingehendere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (z. B. VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen. Den Bediensteten der zentralen Anlaufstelle sollte Vorrang eingeräumt werden;
18. mehr Sprachkurse anbieten und den Zugang zu solchen Kursen auf regionaler Ebene erleichtern;

## **Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit**

19. alle Ersuchen um grenzüberschreitende Observation prüfen, und zwar ungeachtet der vorherigen Ablehnung eines Ersuchens in demselben Fall.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*